

Hausordnung Glashaus / Kletterwelt Erzgebirge

Liebe Gäste,

wir wünschen Ihnen einen erholsamen und gesegneten Aufenthalt in unserem Haus und bitten um die Beachtung und Einhaltung folgender Punkte:

1. Allgemeines Verhalten

- Die Aufsichtspflicht liegt beim verantwortlichen Gruppenleiter (Mieter). Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Hausordnung während der Mietdauer eingehalten und umgesetzt wird.
- Gegenstände aus dem Haus, wie z. B. Stühle und Tische dürfen nicht ins Freie gestellt werden. Jede Veränderung auf dem Gelände und im Haus sind am Abreisetag rückgängig zu machen.
- Für die Benutzung von Spielgeräten und die damit verbundenen möglichen Gefahren ist der Gruppenleiter verantwortlich.
- Beim Verlassen des Objektes sind die Fenster und Türen zu schließen.
- Denken Sie bitte an unsere Umwelt und gehen Sie sparsam mit Strom, Heizung und Wasser um.
- Als Gast des Glashauses/der Kletterwelt ist es nicht gestattet sich in den Räumen des Freizeitheimes aufzuhalten. Dies ist ausschließlich den Hausgästen der Strobel-Mühle erlaubt.
- Parkplätze für Nutzer des Glashauses / Kletterwelt stehen direkt am und hinter dem Gebäude zur Verfügung. Die Nutzung anderer Parkflächen ist nur nach Absprache mit der Hausverwaltung gestattet
- Haustiere sind im gesamten Gebäude nicht gestattet.
- Die Verwendung von Konfetti ist nicht gestattet.

2. Übergabe und Übernahme Veranstaltungssaal / Seminarraum

- Bei Ankunft eines Mieters ist gemeinsam mit einem Mitarbeiter des CVJM eine Hausübernahme vorzunehmen.
- Anweisungen des Mitarbeiters sind zu befolgen.
- Die Gruppen erhalten im Regelfall entsprechende Schlüssel für die Nutzung und müssen deren Empfang unterzeichnen. Bei Verlust von Schlüsseln entstehen dem Mieter Kosten in Höhe der daraus resultierenden Umbaukosten der Schlösser

3. Rücksichtnahme und Lärm

- Jeder Gruppenleiter hat dafür zu sorgen, dass unnötiger Lärm vermieden und in der Zeit von 22 Uhr abends bis 7 Uhr morgens größtmögliche Ruhe herrscht. Diese Regelung gilt vor allem dann, wenn mehrere Gruppen das Gelände belegen.
- Auf dem gesamten Gelände ist Schritt zu fahren, um eine Gefährdung anderer Gäste auszuschließen!
- Das Verlassen des Grundstücks ist immer auf kürzestem Weg zu den Ausfahrten zu realisieren

4. Rauchen, offenes Feuer, elektrische Geräte

- Im gesamten Haus und Gelände gilt ein generelles Rauchverbot. Der Umgang mit offenem Feuer oder Licht ist in allen Räumen strengstens untersagt. Kerzen sind auf den Tischen und mit einer feuerfesten Unterlage bei ständiger Aufsicht sowie Nachkontrolle erlaubt.
- Das Betreiben von mitgebrachten elektrischen Geräten muss mit der Hausverwaltung abgesprochen werden
- Lagerfeuer und Grillen ist nur nach vorhergehender Absprache mit der Hausverwaltung auf den dafür vorgesehenen Flächen erlaubt.
- Ab Waldbrandwarnstufe 2 sind jegliche Feuer im Außengelände zu unterlassen.

5. Brandfall

- Beim Ertönen der Sirenen ist das Gebäude unverzüglich zu verlassen.
- Im Falle eines Brandes ist sofort die Feuerwehr zu benachrichtigen (Notruf 112). Löscheversuche sollten unternommen werden.
- Im Falle eines Fehlalarmes ist der Bereitschaftsdienst zu benachrichtigen (siehe Punkt: Havariefall)
- Für das Auslösen der Brandmeldeanlage durch Nichtbeachten der Hausordnung (Fehlalarm) und die dadurch entstehenden Folgekosten haftet allein der Verursacher.

6. Küche

- Bitte lesen Sie vor deren Benutzung die Bedienungsanweisungen der elektrischen Geräte aufmerksam durch.
- Die Küchen sind stets in einem ordentlichen und sauberen Zustand zu halten.
- Die Küchen müssen so verlassen werden, dass sie von den nachfolgenden Gruppen ordnungsgemäß übernommen werden können.
- Geschirr / Besteck muss gesäubert in die dafür vorgesehenen Schränke einsortiert werden
- Es ist nicht gestattet, Geschirr, Bestecke oder andere Küchenutensilien mit nach Hause zu nehmen
- Für fehlendes oder kaputtes Geschirr wird eine Wiederbeschaffungsgebühr von 3,00 € pro Teil erhoben

7. Reinigung und Müll

- Bitte halten Sie das Haus und das Gelände stets sauber.
- Für Abfälle sind die dafür vorgesehenen und entsprechend markierten Behälter zu verwenden. Halten Sie sich bitte an die vorgesehene Mülltrennung.
- Bei Beendigung der jeweiligen Nutzung sind die von der Gruppe belegten Zimmer, Gemeinschaftsräume, Sanitäreinrichtungen und Küche aufgeräumt und besenrein zu hinterlassen.
- Das umliegende Gelände ist von Papier und Abfällen zu säubern.
- Im Glashaus erworbene Flaschen sind an der Theke zurückzugeben oder in den entsprechend markierten Behälter zu werfen.

8. Beschädigungen, Haftung für Schäden

- Beschädigungen und / oder Schäden an Einrichtungen des Hauses sind unverzüglich der Hausverwaltung zu melden.
- Für mutwillige oder fahrlässig angerichtete Schäden haftet der Verursacher, der verantwortliche Gruppenleiter bzw. der Rechtsträger der Gruppe.

9. Havariefall

- Bei auftretenden Störungen in den haustechnischen Anlagen ist umgehend ein Mitarbeiter des Hauses zu verständigen. Nach Dienstschluss ist der Bereitschaftsdienst telefonisch (03735 / 6602-24) zu verständigen.

10. Schlussbestimmungen

- Bei Verstößen gegen die Hausordnung behält sich die Hausverwaltung entsprechende Maßnahmen vor.
- Diese Hausordnung ist Bestandteil des Mietvertrages zwischen der Hausverwaltung und den Gruppen.

Verhalten Sie sich so, dass Sie mit gutem Gewissen nach Hause fahren können.

Es ist unser Anliegen, dass Sie sich in unserem Haus wohlfühlen, deshalb bitten wir auch um Ihre Hinweise und Kritik.

Ihr CVJM-Team der Strobel-Mühle!

Gültig ab 10.02.2025

Mietbedingungen

1. Träger des Hauses

Verantwortlicher Träger des Hauses ist der Verein „CVJM-Jugendbegegnungszentrum ‚Strobel-Mühle‘ Pockautal e.V.“ mit Sitz in Pockau - Marienberger Straße 36, 09509 Pockau-Lengefeld.

2. Vertragspartner

Vertragspartner ist der in der Anmeldung angegebene Rechtsträger. Sollte dieser keine juristische Person im Sinne deutscher Rechtsprechung sein, tritt die verantwortliche Kontaktperson als Vertragspartner auf.

3. Buchungen

Buchungen können nur von geschlossenen Gruppen entgegengenommen werden, wobei alle aus den Mietbedingungen hervorgehenden Rechte und Pflichten mit dem jeweils unter 2. angegebenen Vertragspartner verhandelt werden, wie die Vermittlung von Fremdleistungen (z. B. Reisebus, Gruppenführungen, o. ä.) sowie die finanzielle Abwicklung.

Buchungen und deren Bestätigung bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Dies gilt auch für Nebenabsprachen über die Mietbedingungen hinaus.

4. Zahlungsweise, Zahlungsfälligkeit

Mit Zustellung der Anmeldebestätigung werden 40 % des Grundbetrages fällig. Der Vermieter kann die Fälligkeit bis auf zwei Monate vor Anreise strecken. Der Grundbetrag errechnet sich aus dem Etagenpauschalbetrag mal der Anzahl der gebuchten Nächte. Er wird mit der Anmeldebestätigung festgelegt und hat bis zur Anreise der Gruppe vorläufigen Charakter.

Nach der Abreise sind dann der restliche Grundbetrag und eventuelle zusätzliche Leistungen fällig. Dazu erfolgt eine Rechnungslegung. Die Fälligkeit der Rechnung beträgt 14 Tage nach Rechnungslegung, rein netto.

5. Rücktritt

Der Rücktritt des Mieters von einem gebuchten Termin ist schriftlich anzuzeigen, wobei folgende Kosten in Rechnung gestellt werden:

Rücktritt	mehr als 6 Monate vor dem gebuchten Termin:	10 % des Grundbetrages
	weniger als 6 Monate vor dem gebuchten Termin:	15 % des Grundbetrages
	weniger als 4 Monate vor dem gebuchten Termin:	30 % des Grundbetrages
	weniger als 2 Monate vor dem gebuchten Termin:	50 % des Grundbetrages
	weniger als 1 Monat vor dem gebuchten Termin:	80 % des Grundbetrages

Auf jeden Fall fällt eine Stornierungsgebühr in Höhe von 60,- € an.

Bei Stellung einer Ersatzbelegung für die komplette Buchung fällt eine Umbuchungsgebühr in Höhe von 40,- € an.

Bei außergewöhnlichen Umständen, z. B. höhere Gewalt, behördliche Anordnung oder sonstigen vergleichbaren Umständen kann der Vermieter unter Rückzahlung des bereits gezahlten Mietpreises vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht. Der Vermieter kann ebenfalls fristlos vom Vertrag zurücktreten, wenn der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder sich Teilnehmer aus der Gruppe des Vertragspartners grob ungebührlich verhalten und somit dem Ansehen der „Strobel-Mühle“ schaden oder schaden könnten. In den letzten beiden Fällen erfolgt keine Rückerstattung des bereits gezahlten Mietpreises.

Nimmt der Mieter gebuchte Leistungen ganz oder teilweise nicht in Anspruch, besteht kein Recht auf Erstattung des Gegenwertes.

6. Haftung

Der Vermieter haftet für die Richtigkeit der Beschreibungen im Hausprospekt sowie für die Vermittlung gewünschter Leistungen Dritter. Für Leistungsstörungen der vermittelten Fremdleistungen haftet der Vermieter jedoch nicht.

Der Mieter haftet für alle während seines Aufenthaltes im Haus und dem dazugehörigen Gelände von ihm verursachten Schäden bzw. für abhanden gekommene Einrichtungsgegenstände.

7. Pflichten der Gruppe

Der Mieter ist verantwortlich für die Einhaltung der Hausordnung sowie der Gesundheitsvorschriften, Hygienebestimmungen und ggf. weiteren gesetzlichen Vorschriften (z.B. Jugendschutzgesetz).

Bei der Nutzung von Filmen (DVD, Blu-rays, Streaming o.ä.) beachten Sie bitte die Nutzungsrechte der MPLC gemäß § 52 Abs. 3 UrhG. Beachten Sie gleichfalls die Nutzungsrechte für Musik gegenüber der GEMA.

Alle Nachteile und Schadenersatzansprüche, welche aus der Nichtbefolgung dieser Bestimmungen erwachsen, gehen zu Lasten des Vertragspartners des Vermieters.

Die aktuell geltende Hausordnung der „Strobel-Mühle“ ist für alle Teilnehmer/Gäste einer Gruppe bindend. Der verantwortliche Gruppenleiter hat diese den Teilnehmern zur Kenntnis zu bringen.

8. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz des Vermieters (Amtsgericht Marienberg) vereinbart.

Gültig ab 10.02.2025